

Beilage zu Nr. 151 der „Thorner Presse“.

Dienstag den 30. Juni 1896.

Deutscher Reichstag.

116. Sitzung vom 27. Juni 1896.

Am Bundesrathstische: Staatssekretär Nieberding, Geh. Räte Pland und Strudmann.

Das Haus beendete heute die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei dem Titel „Vormundschaft“ befürwortet zu § 1783 Abg. v. Staudy einen Antrag Manteuffel, die Anlegung von Mündelgeldern allgemein in landschaftlichen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen zuzulassen, während nach der Vorlage und den Kommissionsbeschlüssen nur solche Pfandbriefe zuzulassen sind, welche der Bundesrath für dazu geeignet erklärt hat. Ein Kompromißantrag Camp-Lieber-Manteuffel will, daß die Anlegung erfolgen könne in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen vom Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Der preussische Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein tritt den Mißdeutungen entgegen, denen die Rede des Reichsbankpräsidenten Koch bei der Diskussion über die landschaftlichen Pfandbriefe ausgesetzt gewesen sei und erklärt, daß die preussische landwirtschaftliche Verwaltung die preussischen Pfandbriefe als erstklassige Werthpapiere ansehe, deren vollkommene Sicherheit außer Zweifel stehe. Sie befände sich in dieser Beziehung auch in keinerlei Meinungsverschiedenheit mit dem Reichsbankpräsidenten Koch, dessen Aeußerungen in der Öffentlichkeit leider Mißdeutungen ausgesetzt gewesen seien. Soweit solche Mißdeutungen noch beständen, würde in nächster Zeit eine Richtigstellung durch den „Reichsanzeiger“ erfolgen. Abg. Camp (Reichsp.) begrüßt die Erklärung des Ministers als beste Begründung des Antrages. Man dürfe die landschaftlichen Pfandbriefe nicht schlechter behandeln als beispielsweise Pfandbriefe von Kommunen. Staatssekretär Nieberding führt gegen den Antrag Manteuffel aus, daß in Folge desselben eine ungerechtfertigte Bevorzugung der preussischen Pfandbriefe festgesetzt würde; gegen den Kompromißantrag habe er nichts einzuwenden. Abg. v. Manteuffel (konf.) tritt für seinen Antrag, Abg. v. Bennigsen (natlib.) für den Kompromißantrag ein; letzterer wird angenommen.

Es folgt das 5. Buch: Erbrecht. Eine längere Debatte entspinnt sich bei § 2205, welcher nach der Regierungsvorlage lautet: „Ein Testament kann in ordentlicher Form nur von einem Richter oder Notar errichtet werden“. Die Kommissionsfassung bestimmt dagegen, daß ein Testament in ordentlicher Form errichtet werden kann 1. vor einem Richter oder Notar, 2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Die Abgg. Lenzmann (freis. Volksp.), v. Buchta (konf.) und Homburg (konf.) beantragen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Abg. Kaufmann (freis. Volksp.) befürwortet den Antrag mit dem Bemerkten, daß die feierliche Form der Testamenterrichtung vor Gericht oder Notar in jeder Beziehung größere Garantien böte als ein Privattestament, welches leicht bei Seite geschafft, gefälscht oder beeinflusst werden könne. Staatssekretär Nieberding erklärt, die Mehrheit der verbündeten Regierungen halte es für richtiger, das Privattestament nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Abg. von Canny (natlib.) tritt für die Kommissionsfassung ein. Abg. Stephan (Str.) bemerkt, alle Bedenken gegen das Privattestament würden durch die Bequemlichkeit und Billigkeit desselben aufgehoben. Abg. Frhr. von Stumm (Reichsp.) betont, das Bedürfnis nach dem Privattestament steigere sich von Tag zu Tag; es sei jedenfalls das Testament der Zu-

kunft. Abg. Görz (freis. Volksp.) spricht sich gegen die Kommissionsfassung aus, die Abgg. Simonis (Str.) und Enneccerus (natlib.) für dieselbe. Darauf wird der Antrag Lenzmann abgelehnt und die Kommissionsfassung angenommen. Der Rest des Buches wird ebenfalls unverändert genehmigt. Damit ist die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erledigt.

Das Haus geht nunmehr zur zweiten Lesung des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über. Abg. Stadthagen (sozd.) empfiehlt einen Antrag Auer, durch Aufnahme eines neuen Artikels zu bestimmen, daß die landesgesetzlichen Verbote, wonach politische Vereine nicht miteinander in Verbindung treten dürfen, aufgehoben seien. Auch sollen Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen keiner landesgesetzlichen Vorschrift unterliegen. Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst bittet, dem Antrage Auer in vereinsrechtlicher Beziehung nicht zuzustimmen. Die betreffende Bestimmung sei öffentlich-rechtlichen Charakters, überdies habe er schon bei Verathung des Noth-Vereinsgesetzes erklärt, es bestehe begründete Aussicht, daß das Verbot in den verschiedenen Bundesstaaten, wo es bestehe, außer Wirksamkeit gesetzt werde. Er könne heute ergänzend hinzufügen, daß es in der Absicht der Regierungen liege, eine Beseitigung des dem Verbot zuzuschreibenden Rechtszustandes herbeizuführen, und zwar werde der Erfolg unter allen Umständen früher eintreten, als wenn man eine solche Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufnehme. Abg. Lieber (Str.) betont, nach dieser Erklärung des Reichskanzlers seien Zweifel nicht mehr möglich und der Antrag Auer unnöthig. Abg. Hauffmann (südd. Volksp.) meint, die Erklärung des Reichskanzlers sei für ihn erst recht ein Grund, den Antrag Auer anzunehmen, denn sie beweiße, daß auch die Regierungen jetzt der Meinung seien, jenes Verbot müsse aufgehoben werden. Es sei durchaus nicht überflüssig, diesen Grundsatz im Bürgerlichen Gesetzbuch festzulegen. Staatsminister v. Bötticher hebt hervor, daß die Erklärung des Reichskanzlers rechtlich und politisch völlig unanfechtbar sei. Die Regierungen der sämtlichen 12 Staaten, in denen das Verbot bestehe, hätten sich bereit erklärt, dasselbe außer Wirksamkeit zu setzen und die erforderlichen Schritte zu thun, und da sei es wohl vorzuziehen, diesen Weg zu gehen. Abg. Frhr. v. Stumm (Reichsp.) hält die Erklärung des Reichskanzlers ebenfalls für ausreichend; werde der Antrag Auer angenommen, dann müsse er gegen das ganze Bürgerliche Gesetzbuch stimmen. Abg. v. Manteuffel (konf.) äußert sich in demselben Sinne. Abg. v. Bennigsen (natlib.) betont, man habe allen Anlaß, von der Erklärung des Reichskanzlers Akt zu nehmen, zumal es dann sicher sei, daß die Sache noch vor 1900, wo das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten solle, geregelt werde. Abg. Stadthagen (sozd.) befürchtet, daß dem Wunsche der Antragsteller niemals entsprochen werde, wenn der Antrag jetzt nicht angenommen werde. Darauf wird der Antrag Auer abgelehnt. Dagegen wird auf Antrag des Abg. Lieber (Str.) als Artikel 5a eingefügt: In bürgerlichen Rechtsfreiheiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen. Weiter wird auf Antrag Lieber (Str.) als Zusatz zu dem Art. 55 beschlossen, daß wie für die Landesherren auch für die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insofern Anwendung finden sollen, als

die Hausverfassung nicht entgegensteht. Der Rest des Einführungs-gesetzes wird mit einer Aenderung genehmigt.

Nächste Sitzung Dienstag 1 Uhr: Dritte Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mannigfaltiges.

(Die Berliner Luft.) Eine bemerkenswerthe Aeußerung des Geheimraths Professor v. Leyden, welche derselbe in den Verhandlungen der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege über die Berliner Luft gethan hat, liegt jetzt nach dem stenographischen Bericht im Wortlaut vor. Herr v. Leyden äußerte sich gegenüber den Befürchtungen, daß die Luft in Berlin besonders den Lungenkranken unzutraglich sei, wie folgt: „Die Berliner Luft wird allzu ungünstig beurtheilt. Es handelt sich darum, ob sie nicht zu viel Staub enthält. Allein, wenn viele bekannte Kurorte der Riviera und des Genfer Sees von Staub wimmeln, ohne die Kranken abzuschrecken, so wird es die Berliner Luft auch nicht thun. Im übrigen bin ich bezüglich der besondern Heilwirkung einer guten Luft ziemlich skeptisch. Die medizinisch-therapeutische Werthschätzung der Luft ging von England aus, zu einer Zeit, als man die Ursachen von Infektions- und eidemischen Krankheiten in der Luft des Wohnortes und seiner Umgebung suchte. Heute wissen wir, daß die Luft an sich wenig Krankheiten enthält, und daß sie auf die in den Körper schon penegeten Keime weder einen merklich günstigen noch ungünstigen Einfluß ausübt. Koch hat durch Experimente erwiesen, daß Meeresschweinchen, mit Tuberkelbazillen geimpft, im Keller des Berliner Instituts ebenso lange lebten wie andere, welche nach Davos geschickt wurden. Die Krankheit ist an beiden Orten gleich verlaufen. — Gute Luft ist erfrischend; kühle Luft, Gebirgsluft ist erquickend, aber sie gehört nicht zu den besonderen Heilmitteln der Krankheiten.“

(Ein Opfer der Wissenschaft.) Dr. Luigi Villa, Hilfsarzt am Mailänder Institut für Serumtherapie, stellte seit einiger Zeit Versuche mit einem Blutserum an, das die Rogzkrankheit der Pferde heilen sollte. Hierbei wiederfuhr ihm vor etwa einem Monat das Mißgeschick, sich mit der Spritze zu stechen, aus der er kurz vorher einem als Versuchsthier dienenden Kaninchen das Rogzgift injiziert hatte. Einige Tage hindurch verspürte Dr. Villa keinerlei üble Folgen von dem Stiche. Dann aber stellte es sich heraus, daß der Debauernswurthe von jener Krankheit ergriffen sei. Die berühmtesten Aerzte Italiens wetteiferten, um den jungen Gelehrten zu retten, aber alle Mühe vergebens. Am Donnerstag Nachmittag erlag Dr. Villa der schrecklichen Krankheit. Er zählte erst 28 Jahre und war seit sechs Monaten verheirathet.

Für die Redaktion verantwortlich: Heinr. Wartmann in Thorn.

